

**Ausschussdrucksache (13)0662
vom 17.09.2004**

**Stellungnahmen
der eingeladenen Verbände/Institutionen
(Teil 3)**

Eingang bis: 17.09.04

zu der öffentlichen Anhörung des
Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung
am 20. September 2004, 13.30 – 15.30 Uhr

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
zur Organisationsreform in der
gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)

- BT-Drs. 15/3654 -

	Seite
dbb beamtenbund und tarifunion, Berlin	2 - 9
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Berlin	10 - 16

15. September 2004

Stellungnahme des dbb beamtenbund und tarifunion

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur
Organisationsreform in der gesetzlichen
Rentenversicherung
(RVOrgG) - BT-Drs. 15/3654 -**

A) Grundsatzpositionen des dbb

Die Diskussion über Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung währt bereits geraume Zeit. Auch der dbb beamtenbund und tarifunion hält die bestehenden Organisationsstrukturen der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich für überprüfenswert. Der vorliegende Entwurf scheint geeignet, die jahrelange Diskussion konsensual zu beenden, da der Entwurf von Bund und Ländern gestützt wird.

Die Umorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung bewirkt aber, dass die Beschäftigten sich in erheblichem Maße mit Neuerungen sowohl in Bezug auf die Organisationsstruktur nach außen als auch in Bezug auf inhaltliche Zuständigkeiten auseinandersetzen müssen. Das Wissen um bevorstehende Fusionen und die Zielsetzung der Reform, durch Rationalisierung Verwaltungskosten einzusparen, führt bei den Beschäftigten verständlicherweise zu Ängsten. Diesen Ängsten versucht der Entwurf mit verschiedenen Regelungen zur Besitzstandswahrung einerseits sowie zur Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung andererseits Rechnung zu tragen.

Das Gelingen von Reformen hängt maßgeblich davon ab, dass die Beschäftigten die inhaltlichen Reformen mittragen und durch persönlichen Einsatz motiviert zu deren optimalen Umsetzung beitragen. Anerkannt ist, dass die Akzeptanz von Reformen durch eine weitest mögliche Einbindung der Personalvertretungen maßgeblich gefördert wird.

Der Bundeshauptvorstand des dbb hat sich auf seiner Sitzung am 12./13.05.2003 mit dem Thema Organisationsreformen in der Sozialversicherung befasst und folgenden Forderungskatalog aufgestellt.

1. Oberste Ziele von Organisationsänderungen in der Sozialversicherung sind Bürgerfreundlichkeit und Versichertennähe.
2. Den berechtigten Interessen der Beschäftigten ist bei einer Reform das gleiche Gewicht einzuräumen wie diesen Zielen.
3. Beschäftigte, insbesondere aber ihre Interessenvertretungen in Betriebs- und Personalräten sowie die Gewerkschaften sind in jedem Stadium einer beabsichtigten Organisationsänderung rechtzeitig und umfassend in die Diskussions- und Entscheidungsprozesse einzubeziehen.
4. Die Arbeitsplätze der Beschäftigten sind an den bisherigen Standorten zu sichern. Kündigungen sind ebenso auszuschließen wie Versetzungen und Abordnungen gegen den Willen der Beschäftigten.
5. Den Beschäftigten sind verstärkt und rechtzeitig Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen anzubieten, sofern sich die Anforderungen gegenüber der bisher ausgeübten Tätigkeit verändern.
6. Bei Arbeitsplatzwechsel auf freiwilliger Basis sind finanzielle und soziale Ausgleichsregelungen vorzusehen.
7. Änderungen der Organisationsstrukturen müssen von tarifvertraglichen Vereinbarungen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter flankiert werden.

8. Bei der Umstrukturierung von Sozialversicherungsträgern sind klare rechtliche Vorgaben für die zukünftige Struktur der Personalvertretungen zu schaffen.
9. Wenn organisatorische Veränderungen zu Aufgabenverlagerungen führen, ist die finanzielle Ausstattung der betroffenen Träger sicher zu stellen.

Hieran muss sich auch der Entwurf zur Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung messen lassen. Insoweit nimmt der dbb zum Regierungsentwurf wie folgt Stellung:

B) Bewertung des Entwurfs

Zu Art. 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu § 125 (Träger der gesetzlichen Rentenversicherung)

Die Aufgaben der allgemeinen und knappschaftlichen Rentenversicherung sollen künftig von Regionalträgern und den Bundesträgern „Deutsche Rentenversicherung Bund“ und „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ wahrgenommen werden. Der Name der Regionalträger besteht aus der Bezeichnung „Deutsche Rentenversicherung“ und einem Zusatz für ihre jeweilige regionale Zuständigkeit.

Mit dieser Neuregelung kommt die Aufhebung der Trennung von Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung zum Ausdruck, die auf Grund des identischen Leistungsrechts in Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung ihre Berechtigung verloren hat. Damit einher geht die Einführung des einheitlichen Versichertenbegriffs. Dies erscheint sinnvoll und sachgerecht.

Zu § 126 (Zuständigkeit der Träger der Rentenversicherung)

Die Vorschrift weist die Aufgaben der allgemeinen Rentenversicherung den Regionalträgern, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft- Bahn-See zu.

Hier sollte geprüft werden, ob - entsprechend der bisherigen Aufgabenübertragung auf den VDR gemäß § 146 SGB VI - die Rentenversicherungsträger der Deutschen Rentenversicherung Bund Aufgaben übertragen können, wenn diese Aufgaben von den einzelnen Trägern nur mit erheblich größerem Aufwand erfüllt werden können.

Zu § 131 (Auskunfts- und Beratungsstellen)

Die Vorschrift weist die Auskunfts- und Beratungsstellen den Regionalträgern zu. Diese sollen jeden Versicherten unabhängig von seiner Zugehörigkeit zu einem Versicherungsträger beraten.

Die Auskunfts- und Beratungsstellen sollen den Kontakt zwischen Versicherten und Rentenversicherungsträgern vor Ort gewährleisten. Insoweit ist es sinnvoll, diese den Regionalträgern zu übertragen. Die Beratung der Versicherten der Bundesträger ist durch die geplante Neuregelung ebenfalls sichergestellt.

In der praktischen Durchführung problematisch erscheint die Zusammenführung der unterschiedlichen EDV-Systeme, die kurzfristig nicht möglich sein wird.

Es ist verständlich, dass das vorhandene Personal soweit als möglich bei den bisherigen Trägern bleiben möchte. Die mit der Organisationsreform verbundenen Umstrukturierungen haben jedoch auch einen Zusammenhang mit der personalen Zuordnung. Wenn daher ein Wechsel des Arbeitgebers/Dienstherrn unerlässlich ist, fordert der dbb umfassende Besitzstandsregelungen, die die berechtigten Interessen der Beschäftigten weitgehend schützen. Siehe hierzu die Stellungnahme zu Art. 83.

Zu § 138 (Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung)

Die Regelung zählt in Abs. 1 Grundsatz- und Querschnittsaufgaben auf, die der Deutschen Rentenversicherung Bund zugewiesen werden sollen.

Diese Zuweisung von Grundsatz- und Querschnittsaufgaben an die Deutsche Rentenversicherung Bund betrifft nicht nur zahlreiche Arbeitsplätze bei der BfA und besonders beim VDR, sondern auch Beschäftigte bei den Landesversicherungsanstalten und den bisherigen Sonderanstalten des Bundes. Der dbb geht davon aus, dass die Zusammenführung und Neuordnung der Strukturen in den beteiligten Einrichtungen sozialverträglich gestaltet wird. Die Stellungnahme zu Art. 83 geht auf die weiteren Einzelheiten ein.

Zu § 140 (Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung)

Die Einbindung der Personalvertretung ist in Bezug auf die der Deutschen Rentenversicherung Bund zugewiesenen Grundsatz- und Querschnittsaufgaben nach Auffassung des dbb nicht hinreichend gewährleistet. Der Entwurf weist der „Arbeitsgruppe Personalvertretung“ an einem Teil der Grundsatz- und Querschnittsaufgaben ein Anhörungsrecht zu. Die in § 140 aufgezählten Anhörungstatbestände betreffen, wie in der Begründung zutreffend ausgeführt wird, die innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten.

Im § 140 Abs. 1 sollte die Reihenfolge der Aufzählung geändert werden. Unter Ziff. 5 ist eine Generalnorm enthalten, wonach Entscheidungen, die auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten Auswirkung haben können, zum Aufgabenkatalog der Arbeitsgruppe gehören. Diese Generalnorm sollte vorangestellt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 5.12.2002 - 2 BvL 5/98 - zur demokratischen Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung nicht nur, wie die Begründung des Gesetzentwurfs ausführt, zugelassen, für abgegrenzte Bereiche der Erledigung öffentlicher Aufgaben durch Gesetz besondere Organisationsformen der Selbstverwaltung zu schaffen. Es hat darüber hinaus ausdrücklich zu diesen Organisationsformen der Selbstverwaltung ausgeführt, das demokratische Prinzip lasse auch Raum für die Beteiligung einer Mitarbeitervertretung (Orientierungssatz zu 1 a). In Orientierungssatz 4 b erläutert das Bundesverfassungsgericht, die

Mitbestimmung von Arbeitnehmern in der Selbstverwaltung sei grundsätzlich vereinbar mit dem im demokratischen Prinzip wurzelnden Grundgedanken der Beteiligung Betroffener bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Gerechtfertigt sei jedenfalls die eingeschränkte Beteiligung der Arbeitnehmer zur Wahrung ihrer Belange und zur Mitgestaltung ihrer Arbeitsbedingungen. Diese Ausführungen beziehen sich zwar konkret auf eine Beteiligung der Arbeitnehmervertreter im Verbandsrat. Sie machen jedoch unabhängig davon klar, dass der Gesetzgeber weitreichende Gestaltungsmacht hat, um mit dem Ziel einer effektiveren Wahrnehmung der von ihm beschlossenen Ziele und Zwecke eine Beteiligung der Beschäftigten an den Entscheidungen der Selbstverwaltung zu schaffen.

Die in Art. 1 § 140 der Anhörung unterworfenen Entscheidungen unterliegen nach dem BPersVG zu einem Großteil der Mitbestimmung der Personalvertretungen, und zwar zum Teil der eingeschränkten Mitbestimmung mit Empfehlungsrecht der Einigungsstelle, zum Teil aber auch der qualifizierten Mitbestimmung mit Letztentscheidungsrecht der Einigungsstelle. Soweit etwa durch Art. 1 § 140 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs (Grundsätze und Koordinierung der Datenverarbeitung) der Tatbestand des § 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG betroffen ist, würde im Anwendungsbereich des BPersVG (und übrigens auch der LPersVG der Länder) eine Personalvertretung die volle Mitbestimmung und im Nichteinigungsfall die Einigungsstelle das Letztentscheidungsrecht haben. Das der „Arbeitsgruppe Personalvertretung“ eingeräumte Anhörungsrecht bleibt hinter den Rechten zurück, die der Bundesgesetzgeber den Personalvertretungen im Bereich des BPersVG übertragen hat und mit denen die Beteiligten seit vielen Jahren die Akzeptanz von Entscheidungen und den Frieden in den Dienststellen sicherstellen.

Der Hinweis auf den „Normencharakter“ der Beschlüsse (Begründung zu Art. 1 § 140, und Begründung zu Art. 1 § 138 Abs. 2: den Entscheidungen komme die Qualität untergesetzlicher Normen eigener Art zu) stellt keine tragfähige Begründung für die Reduzierung der Mitbestimmung auf ein bloßes Anhörungsrecht dar. Auch Entscheidungen oberster Bundesbehörden für den nachgeordneten Geschäftsbereich haben für diesen verbindlichen Charakter und unterliegen gleichwohl einer qualifizierten Mitbestimmung der bei der obersten Bundesbehörde gebildeten Personalvertretung. Auch Verwaltungsanordnungen besitzen verwaltungsinterne Verbindlichkeit; gleichwohl besteht an ihnen nach § 78 BPersVG zumindest ein Mitwirkungsrecht, und es geht, wenn die Verwaltungsanordnung unmittelbar Angelegenheiten regelt, die nach anderen Vorschriften der Mitbestimmung unterliegen, das stärkere Recht der Mitbestimmung der Mitwirkung an der Verwaltungsanordnung vor. Auch die Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund wirken (nur) im Innenverhältnis. Es handelt sich nicht um Rechtsverordnungen, die auch außerhalb der Träger der Rentenversicherung Rechtssatzcharakter trügen. Denn nach Art. 1 § 138 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz sind diese Entscheidungen „für die Träger der Rentenversicherung“ verbindlich.

Den in der Begründung neu hinzugefügten Hinweis darauf, dass in Bezug auf Maßnahmen der einzelnen Rentenversicherungsträger, die in Umsetzung der Beschlüsse der Deutschen Rentenversicherung Bund erfolgen, die Beteiligungsrechte der dort gebildeten Personalvertretungen unberührt bleiben, wertet der dbb jedoch positiv.

Die im Vergleich zum ersten Entwurf hinzugekommenen Regelungen (§ 140 Abs. 2 Satz 2) sind zu begrüßen. Durch die neu formulierte Verpflichtung der Mitglieder der Arbeitsgruppe, ihrerseits ihren Hauptpersonalrat bzw. Gesamtpersonalrat zu beteiligen, wird die Arbeit der Arbeitsgruppe auf eine breite Grundlage gestellt, indem Erfahrungen und Kenntnisse der hinzuzuziehenden Personalvertretungen genutzt werden.

Zu Art. 2 (Weitere Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu § 143 (Bundesunmittelbare Versicherungsträger)

In Abs. 2 der Regelung ist vorgesehen, dass die Mitglieder des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund zu Beamten auf Zeit ernannt werden.

Führungspositionen auf Zeit sind aus Sicht des dbb problematisch. Es sind Abhängigkeiten und Bindungen zu befürchten, die mit einer unabhängigen Amtsführung nicht vereinbar sind, und es wird eine - von niemandem gewollte - Politisierung in der Sozialversicherung gefördert. Die Regelung gilt zudem - zu Recht - nicht bei den Landesversicherungsanstalten. Das Bestehen vergleichbarer Regelungen bei den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung ist kein Indiz dafür, dass eine Vergabe von Führungspositionen auf Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung ebenfalls sinnvoll sein könnte. Zwischen den Rentenversicherungsträgern besteht - im Gegensatz zu den Krankenversicherungsträgern - kein Wettbewerb.

Zu Art. 5 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu § 36 (Geschäftsführer)

Die Vorschrift sieht in Abs. 3 b vor, dass das Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller gewichteten Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl gewählt wird.

Der dbb geht davon aus, dass bei der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Bund strikt zwischen Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung sowie den Trägeraufgaben differenziert wird. Dies stellt die vorgeschlagene Regelung des § 64 Abs. 4 weitgehend sicher.

Problematisch erscheint jedoch insoweit, dass das Direktorium auch von den Vertretern der Regionalträger gewählt wird, obwohl die Mitglieder des Direktoriums auch für Trägerangelegenheiten zuständig sind. Insoweit bestimmen die Regionalträger in Personalangelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Bund mit.

Zu Art. 83 (Gesetz zu Übergangsregelungen zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung)

Art. 83 enthält dienstrechtliche Übergangsregelungen, Übergangsregelungen zum Selbstverwaltungsrecht und zur Überleitung des Satzungsrechtes der Bahnversicherungsanstalt.

Der dbb setzt sich dafür ein, dass bei der Zusammenlegung von Versicherungsträgern darauf zu achten ist, dass die Beschäftigten auch nach der Organisationsreform möglichst gleichwertig beschäftigt werden. Von Herabstufungen oder Übertragungen unterwertiger Tätigkeiten sollte weitestgehend abgesehen werden.

Um zu gewährleisten, dass Beamte ein gleichwertiges Amt nach der Organisationsreform erhalten, sollte von der Möglichkeit der Ermächtigungsgrundlage zum Überschreiten der Stellenobergrenzen nach § 26 BBesG Gebrauch gemacht werden. Damit wäre dann gewährleistet, genügend Spitzenämter zu schaffen.

Zu den Paragraphen im Einzelnen:

Abschnitt 1

Zu §§ 1,2,3 (Deutsche Rentenversicherung Bund; Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See; Beschäftigte der Auskunfts- und Beratungsstellen)

Es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge der Organisationsreform die Notwendigkeit eintreten könnte, Beamte in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Diese Maßnahme sollte jedoch nur ultima ratio sein und zudem an die Zustimmung des Beamten geknüpft werden.

Zu § 4 (Sonstige dienstrechtliche Übergangsregelungen)

Nach Auffassung des dbb sollte § 4 Abs. 1 Satz 1 dahingehend ergänzt werden, dass sich der Dienstordnungsangestellte mit einer Berufung in das Beamtenverhältnis einverstanden erklärt. Eine Berufung in das Beamtenverhältnis sollte nur mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen. Schließlich handelt es sich bei der Ernennung in ein Beamtenverhältnis um einen zustimmungspflichtigen Verwaltungsakt.

Außerdem fordert der dbb, dass, sofern nicht nach Ablauf der Jahresfrist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis erfolgt ist, eine Dienstordnung analog zu den § 351 RVO und § 144 SGB VII erlassen wird. Nur so wird sichergestellt, dass die Rechte und Pflichten der Dienstordnungsangestellten klar geregelt sind.

Es ist hinsichtlich eines einheitlichen Schutzes der Arbeitnehmer notwendig, dass das bisherige Tarifrecht mit besseren Regelungen als das Tarifrecht des neuen Trägers im Wege des Besitzstandes für die übernommenen Beschäftigten weiter gilt. Deshalb fordert der dbb aus Gründen der Rechtssicherheit, dass in Absatz 3

eine Günstigkeitsklausel eingeführt wird. Darüber hinaus erwartet der dbb, dass im Zusammenhang mit den geplanten Zusammenschlüssen von Rentenversicherungsträgern Fusionstarifverträge abgeschlossen werden, um die Belange der Beschäftigten einzubringen.

Die Sonderregelungen für die Zusatzversorgung bei der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse hält der dbb für angemessen, da eine Einbindung in die knappschaftliche Rentenversicherung, welche aufgrund ihrer Struktur ohne Zusatzversorgung auskommt, nicht sinnvoll erscheint und deswegen eine Fortsetzung der bisherigen Regelungen notwendig ist.

Was die Rechtsfolgen für Arbeitnehmer, denen kein gleicher Arbeitsplatz angeboten werden kann, anbetrifft, sollte aus Sicht des dbb der Vorrang tarifvertraglicher Regelungen beachtet werden. Allenfalls wenn tarifvertragliche Regelungen nicht bis zum Inkrafttreten der Organisationsreform getroffen werden, können gesetzliche Regelungen hilfsweise Anwendung finden.

Die in § 4 vorgesehene Übergangsregelung zur Vermeidung personalratsloser Zeiten ist zu begrüßen. Allerdings sollten die Übergangsgremien nicht bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen im Jahre 2008 im Amt bleiben, sondern es sollten - wie üblich - die Personalvertretungen nach einer angemessenen Übergangszeit neu gewählt werden.



**Stellungnahme der
Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
zu dem**

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung zur
Organisationsreform in der
gesetzlichen Rentenversicherung
(RVOrgG) – BT-Drs. 15/3654 -**

**vorgelegt zur öffentlichen Anhörung des
Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung im Deutschen
Bundestag
am 20. September 2004**

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Bundesverwaltung
Bereich Sozialpolitik/Gesundheitspolitik und Fachbereich Sozialversicherung
Paula – Thiede - Ufer 10, 10179 Berlin
Ansprechpartnerinnen: Judith Kerschbaumer, Wilma Henneberg
und Hans-Jürgen Arnold

I. Vorbemerkung:

Das von der Bundes- und den Landesregierungen im Juni vergangenen Jahres gebilligte „Gemeinsame Konzept zur Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung“ wird nach unserer Auffassung durch den Beschluss des Bundeskabinetts eines „Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung“ im Großen und Ganzen in sachgerechter Weise umgesetzt:

- Alle Träger der deutschen Rentenversicherung auf Bundes- und auf regionaler Ebene werden als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit paritätischer Selbstverwaltung ausgestattet.
- Auf der Bundesebene wird als Spitzeninstitution der deutschen Rentenversicherung die „Deutsche Rentenversicherung Bund“ (DRV Bund) mit Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für die gesamte deutsche Rentenversicherung als auch mit originären Trägeraufgaben sowie die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) geschaffen.
- Die Zuordnung der Versicherten erfolgt mit der Zielsetzung einer Quotierung von 55 % (Regionalträger), zu 40 % (DRV Bund), zu 5 % (DRV KBS) innerhalb von 15 Jahren.
- Eine eingleisige Selbstverwaltung in der (neuen) BfA trifft in ihrer Gesamtheit verbindliche Entscheidungen für die gesamte deutsche Rentenversicherung und entscheidet in ihrer trägerspezifischen Zusammensetzung über Trägeraufgaben.

Es gilt, zum einen die Kompetenzen der Selbstverwaltung im Sinne einer versichertennahen Rentenversicherung zu erhalten und zum anderen, den Übergang von den heutigen Trägern auf eine „Deutsche Rentenversicherung“ mit Regional- und Bundesträgern für die Beschäftigten dieser Institutionen und ihres bisherigen Verbandes sozialverträglich zu gestalten.

II. Zu den einzelnen Änderungen:

1. zu den Vorbemerkungen im Gesetz A – E

Weitere zentrale Forderungspunkte von ver.di sind:

- Sicherung der Arbeitsplätze durch Standorterhalt
- Stärkung der bürger- und versichertennahen Dienstleistungsstruktur
- Sicherung der Interessen der Beschäftigten durch tarifvertragliche und gesetzliche Regelungen.

Zu den Einsparungen Verwaltungs- und Verfahrenskosten:

ver.di weist nochmals darauf hin, dass die vorgesehenen Einsparungen bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten in Höhe von 10 % innerhalb der nächsten fünf Jahre (das sind 350 Millionen Euro) als unrealistisch und nicht einhaltbar zurückzuweisen sind. Der Gesetzgeber sollte bedenken, dass in den nächsten zwanzig Jahren aufgrund der demografischen Entwicklung erheblich mehr Arbeit auf die Sachbearbeitung der Deutschen Rentenversicherung zukommt. Es ist deshalb

davon auszugehen, dass – trotz aller technischen Entwicklungen – der Zuwachs an Arbeit nicht mit weniger Beschäftigten bewältigt werden kann.

2. zu Artikel 1 Nr. 17, §§ 138,139 SGB VI (Rolle des erweiterten Direktoriums)

Wie auch der DGB fordert ver.di, dass zur ursprünglichen Formulierung des § 138 Abs. 4 SGB IV gemäß des Referentenentwurfs zurückgekehrt wird. Im weiteren verweist ver.di auf die Stellungnahme des DGB. Das gilt auch für die DGB Ausführungen:

zu Art. 1, Nr. 17 (§§ 138, 139 SGB VI) i.V.m. Art. 5, Nr.18 (§ 31), Nr. (§ 31), Nr. 21 (§ 35), Nr. 25 (§ 44): Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und eingleisige Selbstverwaltung

und

zu Art.5, Nr.24 (§ 43 SGB IV), Nr. 25 (§ 44 SGB IV) und Art. 83 §§ 5, 11: Übergangsregelungen für Selbstverwaltung und Verkleinerung der Selbstverwaltung.

3. zu Artikel 1 Nr. 17, § 140 SGB VI (Personengruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung)

a. Beteiligungsqualität

Nach Abs. 1 des Entwurfs zu § 140 SGB VI wird eine Arbeitsgruppe Personalvertretung gebildet, die im Rahmen der Nr. 1 bis 5 an den Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund beteiligt wird.

Die Beteiligung soll in Form einer Anhörung erfolgen. Anhörung beinhaltet Information, Meinungsaustausch und Recht zur Abgabe einer Stellungnahme (was inhaltlich dem aus dem EG-Recht bekannten Begriff der Konsultation entspricht).

Die Nr. 1 bis 5 des Abs. 1 bezeichnen einzelne Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund im Rahmen ihrer arbeitgeberübergreifenden Aufgaben nach § 138 des Art. 1 des Gesetzentwurfs. Entscheidungen in diesem Rahmen werden vom Erweiterten Direktorium vorbereitet, von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund entschieden und vom Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund umgesetzt.

Zu berücksichtigen ist, dass sowohl das Erweitertes Direktorium wie die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund kraft Gesetzes eingerichtete Organe sind, die fernab der klassischen Arbeitgeberstruktur übergreifend für mehrere Arbeitgeber handeln.

Nach Auffassung von ver.di fehlt der Personalvertretung eine personalvertretungsrechtliche Antwort auf diese für den öffentlichen Dienst gänzlich neue Arbeitgeberstruktur. Wir müssen kritisieren, dass es im Zuge der Neuorganisation der Rentenversicherung nicht im gleichen Umfang gelungen ist, länderübergreifend gemeinsam personalvertretungsrechtliche Strukturen und Entscheidungsbefugnisse zu schaffen, wie es gelungen ist, zur Bildung der Arbeitgeberstruktur bisherige verfassungsrechtliche Hürden zu überwinden.

Die Schaffung eines Konzernpersonalrates mit eigenen Teilnehmungsrechten wäre die richtige Antwort auf die geschaffene Arbeitgeberstruktur.

Nach Auffassung von ver.di ist daher die gesetzliche Schaffung einer Arbeitsgruppe Personalvertretung nur die zweitbeste personalvertretungsrechtliche Antwort auf die Tatsache, dass auf Ebene der Deutschen Rentenversicherung Bund arbeitgeberseitig Grundsatzentscheidungen getroffen werden, die für alle Rentenversicherungsträger Verbindlichkeit beanspruchen.

Die Wahl der Teilnehmungsqualität „Anhörung“ ist unter diesen Rahmenbedingungen dann die angemessene Antwort, wenn bei der Frage des „Wie?“, also der Umsetzung von arbeitgeberseitigen Grundsatzentscheidungen, die Teilnehmungsrechte der auf Ebene des einzelnen Arbeitgebers angesiedelten gesetzlichen Interessenvertretungen gewahrt werden. Alles andere würde einen Eingriff in die nach Bundes- oder Landesgesetzen geregelte personalvertretungsrechtliche Teilnahmepflicht darstellen.

Im Rahmen des § 138 sind über die Nr. 6, 9, 12, 13 hinaus weitere Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund beschrieben, die ebensolche oder gravierendere Auswirkungen auf die Beschäftigten haben.

Deswegen war die Ausweitung der teilnahmepflichtigen Maßnahmen auf alle Entscheidungen im Rahmen des § 138 zwingend geboten. ver.di begrüßt dies ausdrücklich.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Grundannahme, dass die Entscheidungen der deutschen Rentenversicherung Bund und des Erweiterten Direktoriums ausschließlich „Norm setzenden Charakter“ haben und die operative Umsetzung den Rentenversicherungsträgern überlassen bleibt. Sollten auf dieser Ebene allerdings Entscheidungen getroffen werden, die den operativen Bereich der Träger betreffen, sind weitergehende Teilnehmungsrechte unabdingbar erforderlich.

Darüber hinaus stellen wir fest, dass mit den hier getroffenen Regelungen die Teilnehmungsrechte der einzelnen Personalvertretungen hinsichtlich der operativen Maßnahmen, die aufgrund der Beschlüsse des Erweiterten Direktoriums durch die einzelnen Träger veranlasst werden, weiter bestehen bleiben.

b. Zusammensetzung der Arbeitsgruppe Personalvertretung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Zusammensetzung der Arbeitsgruppe Personalvertretung Deutsche Rentenversicherung findet die Zustimmung von ver.di.

Mittels einer eigenen Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe Personalvertretung kann eine effektive Geschäftsführung dieses Gremiums organisiert werden.

c. zu Artikel 83, § 4 Abs. 4 (sonstige dienstrechtliche Übergangregelungen)

Weil das BPersVG keine Übergangsvorschriften für die Zusammenlegung oder Teilung von Dienststellen oder Dienststellenteilen kennt, ist die Berücksichtigung der gewerkschaftlichen Forderung nach Verhinderung personalvertretungsloser Zeiten

zu begrüßen. Die gewählte Konstruktion entspricht den bisherigen Forderungen der Gewerkschaften für die Novellierung von Personalvertretungsgesetzen. Ähnliche Konstruktionen finden sich vor allem in den Landespersonalvertretungsgesetzen der neuen Bundesländer und haben sich dort in der Praxis der ersten Jahre nach der Vereinigung bewährt.

ver.di schlägt deshalb folgende Änderungen und Ergänzungen vor:

aa. zu Artikel 83, § 4 Abs. 4

Satz 2 wird durch den folgenden Satz als 3. Satz ergänzt:

„Näheres zur Wahrnehmung der Beteiligungsrechte durch die beigetretenen Personal-/Betriebsräte regeln die Personalvertretungen durch eine Geschäftsordnung“.

Begründung:

Nach dem Arbeitsentwurf zum RVOrgG war vorgesehen, die Personalvertretungen innerhalb eines Zeitraumes von neun Monaten neu zu wählen. Die Personalräte von Bahnversicherungsanstalt und Seekasse sollten bis zur Neuwahl an den Sitzungen der Personalvertretung der Bundesknappschaft beratend teilnehmen.

In einer gemeinsamen Stellungnahme von Knappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse wurde vorgeschlagen, dass die Mitglieder der Personalräte von Bahnversicherungsanstalt und Seekasse gleichberechtigt mit den Mitgliedern der Knappschaft die Beteiligungsrechte – einschließlich des Stimmrechts – für den Zeitraum von neun Monaten wahrnehmen sollten.

Im vorliegenden Gesetzentwurf ist der Gesetzgeber diesem Vorschlag gefolgt, wobei die ursprünglich vorgesehene 9-Monats-Frist auf die gesamte Dauer der laufenden Wahlperiode für die Personalvertretungen – also bis Mai 2008 – gestreckt wird.

Die vorgeschlagene Änderung wahrt die Beteiligungsrechte der Personalräte der eingegliederten Einrichtungen. Probleme, die aufgrund der Größe des Gremiums hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit zu erwarten wären, lassen sich durch die vorgeschlagene Ergänzung auf ein Minimum reduzieren.

bb. Fortgeltung von Betriebs- und Dienstvereinbarungen

Dem Gesetzentwurf fehlt zudem eine Regelung zur Fortgeltung von Betriebs- und Dienstvereinbarungen (bis zur Ablösung durch eine neue Dienstvereinbarung gleichen oder ähnlichen Inhalts).

cc. zu Art. 83 - Gesetz zu Übergangsregelungen zur Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung

Es ist Wille und Ziel der Politik sicherzustellen, dass die Maßnahmen der Organisationsreform für die betroffenen Beschäftigten nicht mit finanziellen oder anderen Nachteilen verbunden sind (siehe Begründung zum Gesetzentwurf). Art. 83 ist entsprechend auszugestalten:

• zu § 1 Abs. 4

In §1 Abs. 4 ist der Satz 3 zu streichen.

- **zu § 4 Abs. 1**

Die Formulierung sollte wie folgt geändert werden:

„Die übergetretenen Dienstordnungsangestellten sind innerhalb eines Jahres nach dem Übertritt in das Bundesbeamtenverhältnis zu berufen, wenn sie die dafür erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 7 BBG erfüllen. Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BBG gelten als erfüllt“.

Begründung:

Bei der Übernahme der Dienstordnungsangestellten kann nur auf die allgemeinen Voraussetzungen ausschließlich des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BBG abgestellt werden. Der Rechtsnachfolger des VDR tritt in dessen Rechte und Pflichten ein.

Die Dienstordnungsangestellten des VDR sollen zum Zeitpunkt der Fusion mit ihrem jeweils erreichten Amt ohne weitere Einzelfallprüfung in das Bundesbeamtenverhältnis berufen werden.

- **zu § 4 Abs.2**

Dieser hat die Sicherung aller tariflichen Ansprüche bei einem Arbeitgeberwechsel dauerhaft und umfassend sicherzustellen.

Weitergehende Regelungen gelten solange weiter, bis neue tarifvertragliche Regelungen Anwendung finden oder aber der Beschäftigte sich für die Anwendung der neuen tariflichen Regelung entscheidet.

- **zu § 4 Abs. 3**

Hier muss die Regelung zur Zahlung und zur Höhe einer Ausgleichszulage an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer um den Grundsatz ergänzt werden, dass Mindestregelungen des Tarifrechts immer dann Vorrang haben, wenn sie in der Normsetzung besser sind, als die gesetzliche Regelung.

Weiterhin sollte verbindlich festgestellt werden, dass es für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keine schlechteren Vergütungs- und Lohnregelungen geben darf, als für vergleichbare Beamtinnen und Beamten.

4. zu Artikel 82, § 1 und § 5 (Gesetz zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See)

Vorschlag: Ergänzung des § 1

Sitz der Deutschen Rentenversicherung Bund ist Berlin mit Verwaltungsstellen in Gera, Stralsund, Brandenburg/Havel und Würzburg.

Vorschlag: Ergänzung zu § 5 Abs. 1 Satz 2 einfügen

Die bisherigen Standorte der Bahn-VA und der Seekasse in Frankfurt/M und Hamburg werden als Verwaltungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See fortgeführt.

Begründung:

Diese Formulierung im Gesetz würde die bisherigen Hauptstandorte der Träger auf Bundesebene, die fusionieren müssen, absichern.

5. zu Artikel 5 Nr. 37 und Nr. 38 - §§ 70, 71 SGB IV (Genehmigungspflicht der Haushaltspläne)

Der Gesetzentwurf bestimmt, dass die Haushaltspläne der Regionalträger der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen. Die Haushaltspläne des Bundesträgers bedürfen nach dem Entwurf der Genehmigung der Bundesregierung.

Diese Regelungen greifen in das autonome Recht der Versicherungsträger ein (§ 29 SGB IV). Danach „erfüllen die Versicherungsträger im Rahmen des Gesetzes und des sonstigen für sie maßgebenden Rechts ihre Aufgaben in eigener Verantwortung“.

Die Feststellung der Haushaltspläne durch die Vertreterversammlung ist wesentlicher Ausdruck dieser Eigenverantwortung. Eine Genehmigungspflicht durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden bzw. durch die Bundesregierung unterstellt, dass die Selbstverwaltung sich bei der Aufstellung und Feststellung des Haushalts nicht an Gesetz und Recht hält. Diese Unterstellung wird mit Nachdruck zurückgewiesen.

Nach § 30 SGB IV dürfen die Versicherungsträger ihre Mittel nur für die gesetzlichen Pflichtleistungen sowie ggf. durch die nach der Satzung bestimmte Mehrleistungen und die Verwaltungskosten verausgaben. Bei diesen rechtlich engen Rahmenbedingungen – die jahrzehntelang ausnahmslos von den Versicherungsträgern und ihren jeweiligen Selbstverwaltungen beachtet worden sind – ist nicht erkennbar, aus welcher Motivlage die Bundesregierung glaubt, in die Rechte der demokratisch gewählten Selbstverwaltungen eingreifen zu müssen.

Der Gesetzentwurf sollte den bisher in § 70 SGB IV (insbesondere Absatz 3 und 4) festgelegten Verfahrensweg beibehalten. Damit würde die jahrzehntelang bewährte Trennung zwischen Selbstverwaltung einerseits und staatlicher Leitung andererseits als ein wesentliches Strukturmerkmal, das zum Erfolg der Deutschen Rentenversicherung beigetragen hat, erhalten bleiben.

Im übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des DGB.